

um den wirtschaftlichen Genuß des Geisteswerks handelt, scharf zum Ausdruck zu bringen, hat der Verfasser in seiner citierten Schrift den Ausdruck »Geistesgut« eingeführt. Dieselben Gründe, die ihn abhielten, die Bezeichnung Individualschutz einzuführen, haben ihn auch die Aufnahme der Bezeichnung Geistesgut vermeiden lassen. Dazu kam noch, daß jede noch so scharfe Fassung das Mißverständnis nicht unbedingt beseitigt hätte, daß Geisteswerk und Geistesgut verschiedene Dinge seien.

3. § 7 enthält den Kern der Lehre vom geistigen Eigentum. Um nicht unnötig den theoretischen Streit anzufachen, ob das geistige Eigentum mit dem körperlichen Eigentum, dem *rerum dominium* identisch sei, also ob es ein unkörperliches Eigentum geben könne, wird diese Frage nicht ausdrücklich berührt. Die Definition des Absatz 2 deckt sich aber vollständig mit der des gewöhnlichen Eigentums.

In erster Linie kommt dabei in Betracht, daß es sich um die »wirtschaftliche Bestimmung« des Geisteswerks handelt. — Diese wirtschaftliche Bestimmung resultiert aus den wirtschaftlichen Eigenschaften des Geisteswerks — nämlich, daß es einer wirtschaftlichen Verwertung fähig ist — und hat seinen Grund in den sozialen und wirtschaftlichen Axiomen, welche den Schutz des gewöhnlichen Eigentums postulieren. Der Zweck des geistigen Eigentums ist also der, dem Urheber den Genuß, die Ausbeutung seines Geisteswerks zu sichern. — Dies geschieht dadurch, daß man dem Autor diejenigen Verfügungen vorbehält, welche die wirtschaftliche Verwertung des Geisteswerks bezwecken, oder mit anderen Worten, welche der wirtschaftlichen Bestimmung des Geisteswerks entsprechen. — Die Ausbeutung des Geisteswerks, der Genuß eines Guts ist der Inhalt des Rechts, das der Entwurf als geistiges Eigentum bezeichnet. Dieses Recht ist ein Vermögensrecht, wie andere auch, kann also, vom Autor losgelöst, selbstständig bestehen. Daher ist im Absatz 1 gesagt: »Der Autor oder seine Rechtsnachfolger«.

Den Inhalt des geistigen Eigentums bilden alle auf Verwertung des im Geisteswerk enthaltenen Guts gerichteten Verfügungen. Diejenigen Verfügungen, welche der wirtschaftlichen Bestimmung des Geisteswerks nicht präjudizieren, fallen also nicht in das geistige Eigentum, sondern nur in den Individualschutz, der, wie schon betont, mit der Person des Autors unzertrennlich verbunden ist.

Diese Unterscheidung von Verfügungshandlungen, welche die wirtschaftliche Bestimmung des Geisteswerks treffen, und solchen, welche nichts mit ihr zu thun haben, ist wesentlich für die Abgrenzung der Handlungen, welche keinen Eingriff in das geistige Eigentum bilden. Es ergibt sich nämlich aus der Zusammenstellung der §§ 5 und 6 mit 7 Absatz 2, daß diejenigen Verfügungen über das Geisteswerk, welche, einer gesetzlichen Vermutung entsprechend, vom Autor freigegeben sind, nicht in die wirtschaftliche Bestimmung fallen.

Aus dem Wortlaut des 2. Absatzes ergibt sich ferner noch, daß diejenigen Verfügungen, welche faktisch einer wirtschaftlichen Verwertung oder der wirtschaftlichen Verwertbarkeit durch den Autor keinen Eintrag thun, keine Eingriffe in das geistige Eigentum sind. Einzelheiten hierüber lassen sich nicht in das Gesetz aufnehmen, da es sich meist um eine *quaestio facti* handelt. Beispiel: wenn ein Virtuose ein Musikstück ohne Genehmigung des geistigen Eigentümers aber mit Zustimmung des Autors vorträgt.

Ueber die Eingriffe in das geistige Eigentum vergleiche § 10 des Entwurfs.

Eine Aufzählung der Klagen des geistigen Eigentümers schien überflüssig. Einerseits kommen die gewöhnlichen Grundsätze über das Eigentum in Betracht und zweitens läßt unser Prozeß alle Klagen zu.

4. § 8 entspricht einem praktischen Bedürfnis. Da die Ausbeutung eines Geisteswerks häufig auf verschiedene Weise vor sich gehen kann, und zwar so, daß die verschiedenen Arten der Aus-

beutung, wie Aufführung und Druck, Ausstellung und Vervielfältigung, selbständig und unabhängig von einander bestehen, schien es nötig, auch eine Teilung des geistigen Eigentums der Ausübung nach eintreten zu lassen.

5. § 9 enthält die wesentlichen Schlussfolgerungen aus § 7. Die Uebertragbarkeit und Vererblichkeit des geistigen Eigentums wird in den neuesten Gesetzen anerkannt, wenn auch manche, wie die französische Gesetzgebung, nicht die entsprechenden Konsequenzen ziehen. — Da der Entwurf davon ausgeht, daß das Geisteswerk ein Gut ist, ergibt sich auch die Möglichkeit seiner Belastung mit einem *usufructu* oder mit einem Pfandrecht.

Die Uebertragung oder Belastung erfolgt dadurch, daß der Urheber das ihm zustehende ausschließliche Verfügungsrecht ganz oder teilweise auf seinen Mitkontrahenten überträgt. Die selbstverständliche Folge ist, daß er damit sein eigenes wirtschaftliches Verfügungsrecht ganz oder teilweise aufhebt. Die Verwickelungen, die hieraus entstehen können, behandelt § 12.

6. § 10 ist unmittelbar aus § 7 Absatz 2 abgeleitet und konnte eigentlich als selbstverständlich weggelassen werden. Da indessen der Begriff des geistigen Eigentums noch nicht gangbar ist, und um einen Ausgangspunkt für § 16 zu gewinnen, sind die drei Fälle aufgezählt, welche scheinbar Tautologien enthalten und doch die verschiedenen Möglichkeiten besonders kennzeichnen.

Beispiel zu 1. Einfacher Nachdruck eines im gewöhnlichen Verlag erschienenen Werkes. Zu 2. Die unentgeltliche Veröffentlichung eines Nachdruckes, die die Nachfrage nach den Originalvervielfältigungen verringert. 3. Veränderungen an dem Geisteswerk (zum Beispiel durch den Verleger nach dem Tode des Autors), welche seinen Wert vermindern. Es kann sich dabei um beträchtliche quantitative Änderungen handeln (Reduzierung auf die Hälfte u. s. w. des Umfangs), oder bei geschlossenen Geisteswerken, die zugleich dem Gebiet der sprachlichen Kunstwerke (lyrische, dramatische Werke) angehören, schon einfache Änderungen.

IV. § 11.

§ 11 entspricht dem Grundsatz der zeitlichen Unbeschränktheit des geistigen Eigentums, als deren Ergänzung die Verjährung eingeführt wird. Was die theoretische Begründung der Bestimmung betrifft, vergleiche *Altes und Neues* S. 95 ff. Als Ausübung des geistigen Eigentums sind die Handlungen zu betrachten, welche auf Verwertung der Geisteswerke gerichtet sind, oder die gerichtliche Wahrung des geistigen Eigentums bezwecken.

V. § 12.

1. § 12 regelt das Verhältnis des § 3—6 zu 7. Vergl. hierüber *Altes und Neues* Seite 102 ff.

2. Ziffer 1 regelt das Verhältnis zwischen dem Autor und seinem Kontrahenten.

a. In der Veräußerung des geistigen Eigentums liegt selbstverständlich die Zustimmung zu allen auf wirtschaftliche Verwertung des Geisteswerks gerichteten Handlungen, soweit solche der Autor nicht ausdrücklich im Vertrag ausgeschlossen hat. —

Der Autor ist in seiner Verfügung über das Geisteswerk beschränkt, da ihm der Individualschutz keine Rechte giebt, sondern ihn nur schützt gegen unrechtmäßige Verfügungen anderer.

b. Analog liegt das Verhältnis beim normalen Verlagsvertrag. (Vergl. hierüber einen demnächst erscheinenden Aufsatz des Verfassers: »Urheberrecht und Verlagsrecht« im Archiv für öffentliches Recht.)

Es können 3 Berechtigte in Betracht kommen:

1. Der Verleger, der nicht geistiger Eigentümer geworden ist, hat die Rechte, die der Verlagsvertrag ihm einräumt; dagegen ist er außerhalb des Vertrags sowohl durch das geistige Eigentum als durch den Individualschutz beschränkt.

2. Der geistige Eigentümer kann sein Eigentum ausüben, soweit er nicht durch den Verlagsvertrag beschränkt ist, nur und mit Rücksicht auf den Individualschutz.